

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 116. Ratssitzung vom 21. März 2012

2480. 2012/87

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Änderung von Art. 38

Änderungsanträge des Büros

Art. 38 Schlussabstimmung

¹Eine Vorlage ist einer Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn der Rat bei der Behandlung über einzelne Dispositivziffern abgestimmt hat, die nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.

²Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten, findet keine Schlussabstimmung statt.

³Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 64 erfolgt nach der Detailberatung. Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch. Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 115 gegen 0 Stimmen zu und überweist das Geschäft an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Folgender Artikel aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Art. 38 Schlussabstimmung

¹Eine Vorlage ist einer Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn der Rat bei der Behandlung über einzelne Dispositivziffern abgestimmt hat, die nach dem Grundsatz der

2 / 2

Einheit der Materie miteinander verbunden sind.

²Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten, findet keine Schlussabstimmung statt.

³Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 64 erfolgt nach der Detailberatung. Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch. Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat